

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Meckenheim vom 20.04.2012

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386 / 390), § 6 durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. 04.2012, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen -Friedhofssatzung- werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
1.1	je Wahlgrabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof, Wachtbergstraße
1.1.1	für Personen unter 5 Jahren	*	*
1.1.2	für Personen ab 5 Jahren	*	*

1.2	je Urnengrabstätte	*	*
1.3	je Rasenwahlgrab	wird nicht angeboten	*
1.4	je Grabstätte im Aschestreufeld	wird nicht angeboten	*
1.5	je Stellplatz in der Urnenwand	1492,00 €	1492,00 €
1.6	je Baumgrab (pro Röhre)	2816,00 €	2816,00 €

2. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an

- 2.1 einer Grabstätte für Personen unter 5 Jahren
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/15
auf dem Waldfriedhof 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.1.1 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.2 einer Grabstätte für Personen ab 5 Jahren
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/25
auf dem Waldfriedhof 1/30
der Gebühr zu Ziffer 1.1.2 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.3 einer Grabstätte für eine Urnenbestattung 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.2 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.4 einem Rasenwahlgrab 1/30
der Gebühr zu Ziffer 1.3 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.5 einer Grabstätte im Aschestreufeld 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.4 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.6 einer Grabstätten in einer Urnenwand 1/20
der Gebühr zu Ziffer 1.5 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.7 je Baumgrab (pro Röhre) 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.6 je Jahr des Wiedererwerbs

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Reihengrabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof , Wachtbergstraße
3.1	für Personen unter 5 Jahren	*	wird nicht angeboten
3.2	für Personen ab 5 Jahren	*	wird nicht angeboten

4. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für anonyme Bestattung

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Grabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof , Wachtbergstraße
4.1	für eine Sargbestattung	wird nicht angeboten	*
4.2	für eine Urnenbestattung	wird nicht angeboten	*

5. Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

- 5.1 Benutzung einer Leichenkammer
je angefangener Tag 34,00 €
- 5.2 Benutzung einer Trauerhalle 220,00 €

6. Bestattungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

6.1	Sargbestattung (Einfachgrab)	
6.1.1	Personen unter 5 Jahren	403,00 €
6.1.2	Personen ab 5 Jahren	609,00 €
6.2	Tiefbestattung	
6.2.1	Personen unter 5 Jahren	433,00 €
6.2.2	Personen ab 5 Jahren	636,00 €
6.3	Urnenbestattung	212,00 €
6.4	Aschenausstreuerung durch die Bestattungspflichtigen	212,00 €
6.5	Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung (Urnenwand, Aschestreufeld)	152,00 €
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung	235,00 €
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung	433,00 €

7. Ausbettungen

Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand.

8. Umbettungen

Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Die Friedhofsverwaltung führt bei Aus- und Umbettungen lediglich das Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel bzw. bis zu den noch vorhandenen Überresten sowie das Verfüllen des Grabes durch. Das Freilegen des Sarges sowie das Bergen der Überreste müssen von Fachunternehmen vorgenommen werden.

9. Gebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen

Die Einfassungen der Gräber auf dem Waldfriedhof werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch eine von ihr beauftragten Fachfirma verlegt. Gleiches gilt für alle Friedhöfe bei der Errichtung von Stelen und für die

le Friedhöfe bei der Errichtung von Stelen und für die Beschriftung von Namenstafeln im Bereich des Aschestreifendes, der Urnenwand und des Baumgrabes, welche durch die Friedhofsverwaltung auf Wunsch und Kosten der Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW veranlasst werden. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten werden mit dem Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten erhoben.

Kostenpflichtig sind die Grabnutzungsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Alle weiteren Verwaltungsgebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand (50,00 € pro 10 Minuten) erhoben und von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

10. Sonstige Genehmigungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

a)	Zulassung von Gewerbetreibenden	50,00 €
b)	Tageszulassungskarte	25,00 €
c)	Übertragung der Rechte an einer Grabstätte	10,00 €
d)	Genehmigung der Ausbettung oder Umbettung im Auftrag der Friedhofsverwaltung	50,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Antragsteller sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlungsaufforderung, Fälligkeit

Über die zu errichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenberechnung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Friedhofsgebührensatzung vom 20.04.2012

beschlossen am

in Kraft getreten am

*= vorgeschlagene Varianten, Anlage 2 ,Beschlussvorlage V/2012/01516